



## Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

### 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung der Gemeinde Lindlar für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 05.03.2024 geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Lindlar mit Beschluss vom 06.05.2025 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 17.12.2024 erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	60.939.310		1.539.120	59.400.190
Aufwendungen	61.588.692	88.380		61.677.072
Globaler Minderaufwand				0
<b>Finanzplan</b> <u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	57.957.552		1.539.120	56.418.432
Auszahlungen	56.592.642	88.380		56.681.022

<b>aus der Investitionstätigkeit</b>				
Einzahlungen	16.991.832			16.991.832
Auszahlungen	16.389.675			16.389.675
<b>aus der Finanzierungstätigkeit</b>				
Einzahlungen	27.185.599			27.185.599
Auszahlungen	30.122.920			30.122.920

**§ 2**

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

**§ 3**

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 649.382 EUR um 1.627.500 EUR erhöht und damit auf 2.276.882 EUR  
festgesetzt.

**§ 5**

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

## § 6

nachrichtlich:

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 gemäß der Hebesatzsatzungen der Gemeinde Lindlar wie folgt festgesetzt:

Steuerart	bisher v. H.	erhöht um v. H.	vermindert v. H.	nunmehr v. H.
<b>1. Grundsteuer</b>				
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	442			442
1.2 für die Grundsteuer (Grundsteuer B) auf	1.245		1.245	0
für die Grundstücke differenziert nach				
a) Wohngrundstücken (Grundsteuer B) auf	0	919		919
b) Nichtwohngrundstücken (Grundsteuer B) auf	0	1.419		1.491
<b>2. Gewerbesteuer</b>	540		0	540

## § 7

Entfällt

## § 8

1. unverändert

2. unverändert

3. Als erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW ist ein zu erwartender Fehlbetrag von mehr als 1.500.000 € oder eine Vergrößerung des geplanten Jahresfehlbetrages um 1.500.000 € anzusehen. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NW gelten bis zu einem Betrag von 500.000 € als nicht erheblich.

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

## § 9

### Budgetierung

Es ergeben sich keine Änderungen

### Zweckbindungen von Erträgen und Einzahlungen

Es ergeben sich keine Änderungen

### Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Es ergeben sich keine Änderungen

### Sperrvermerke

Es ergeben sich keine Änderungen

## Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2025

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Lindlar für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gummersbach mit Schreiben vom 08.05.2025 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme vom 27.05.2025 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2025 im Zimmer 318 des Rathauses, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar öffentlich aus und ist unter [www.lindlar.de](http://www.lindlar.de) im Internet verfügbar.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 27.05.2025



Dr. Georg Ludwig  
Bürgermeister

